

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Die heilige Geschichte von der Erschaffung der Welt bis
zu dem ökumenischen Concilium von Trient**

Von der Erschaffung der Welt bis zur Abführung der Juden in die
babylonische Gefangenschaft

Krafft, Karl Georg

Schaffhausen, 1854

XLII.

[urn:nbn:de:bsz:31-261321](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-261321)

und Todesjahre (Thola aus dem Stamme Issachar † 2861 und Jaitr aus Galaab † 2883) nichts von Bedeutung erwähnt wird.

XLII. Richter. Fortsetzung.

Jephthe, Abesan, Ahialon, Abdon.

§. 184.

Judic. 10, 6 — 17.

Nach Jaitr's Tode versielen die Israeliten auf's Neue und zwar in noch mehrfache Arten von Abgötterei wie früher; zur Strafe wofür sie von den Philistern von Westen und den Ammonitern von Osten her zugleich 18 Jahre lang bis zum Jahre 2901 hart bedrängt wurden. In dieser Noth nahmen die Israeliten auf's Neue zu Gott ihre Zuflucht, dessen zugesagte Hilfe sie jedoch nach einer empfangenen herben Vermahnung von wegen ihrer religiösen Treulosigkeit nicht eher erhielten, als bis sie ihre Götzen von sich geworfen hatten. So kamen endlich die im Gebirge Galaab jenseits des Jordans wohnenden Israeliten, welche der Nachbarschaft wegen den Druck der Ammoniter am härtesten zu empfinden hatten, so weit, daß sie in Maspha einem ammonitischen Heere gegenüber ihr Kriegslager aufschlugen konnten. Es fehlte ihnen vor der Hand nur noch ein Anführer.

Die Philister, ein heidnisches, an der Meeresküste von Palästina wohnendes Volk, welches schon in der Geschichte Abraham's und Isaac's erwähnt wird, aber erst um die im Paragraphen erwähnte Zeit eine geschichtliche Bedeutung bekommt, gehören nicht eigentlich unter die sogenannten sieben canaanitischen Völker. Sie waren zwar auch Nachkommen von Cham, dem mit dem Fluche belegten Sohne Noah's, welche aber erst von der Insel Cypren aus unter dem Namen von Gaphthorim oder Cappadocier nach Palästina eingewandert, dortselbst die Gebäer, wahrscheinlich ein altes Riesenvolk (vergl. Anmerk. zu §. 20.) vertrieben hatten (Deut. 2, 23. 1. Paralip. 1, 12.). Zur Zeit der Vertreibung der sieben canaanitischen Völker durch die Israeliten mögen sie sich jedoch vielfach mit denselben vermischt haben, so daß sie wohl nicht mit Unrecht zugleich als der gemeinschaftliche verschmolzene Ueberrest der sämmtlichen im Lande noch übrigen canaanitischen Bevölkerung zu betrachten sein dürften.

§. 185.

Judic. 11, 1 — 9.

Da nun für den Augenblick ein Heerführer weder freiwillig sich an die Spitze stellte, wie Ahob, noch wie Gedeon von Gott ausdrücklich dazu

berufen wurde, so fiel ihre Wahl auf einen Mann, welcher, obwohl mit allen dazu erforderlichen Eigenschaften des Körpers und des Geistes aufs beste ausgerüstet, sich gerade am wenigsten dieser Auszeichnung versehen hätte. Es war dieses Jephthe, ein nebenehelicher Sohn des Israeliten Galaad, welcher seiner Zeit, eben seiner außerehelichen Geburt halber, unmitteleidig von seinen Brüdern aus dem Hause gestossen, sich für den Augenblick als Anführer einer Art Räuberbande außerhalb des israelitischen Landes aufhielt. Anfangs verwundert über den freilich aus Noth ihm gemachten Antrag, nahm er denselben jedoch an unter der Bedingung, daß er nach erkämpftem Siege über die Ammoniter die richterliche Würde über das Land Galaad werde zu bekleiden haben.

S. 186.

Judic. 11, 10—34.

Nachdem ihm seine Forderung eidlich zugesichert worden, sandte Jephthe, welcher inzwischen den Oberbefehl über das israelitische Lager zu Maspha angetreten hatte, einen Boten zu dem Könige der Ammoniter, um ihn von wegen seiner ebenso unbilligen als rechtswidrigen Feindseligkeit gegen das Volk und Land Israel vorab mündlich zur Rede zu stellen, welcher jedoch in seiner gegebenen Antwort das Land vom Flusse Arnon bis zum Jaboc seinerseits als rechtmäßiges Eigenthum ansprach und vielmehr die Israeliten anklagte, ihm daselbe mit widerrechtlicher Gewalt abgenommen zu haben. Eine zweite von Jephthe abgesendete Botschaft, in welcher er die Ansprüche der Israeliten auf das bezeichnete Land umständlich rechtfertigte, wurde von demselben stillschweigend zurückgewiesen. Fortan begann Jephthe, indem er aus unüberlegtem Eifer sich zugleich durch ein Gelübde verpflichtete, bei glücklicher Rückkehr aus dem Kriege das erste Lebendige, was ihm aus seinem Hause entgegen gehen werde, dem wahren Gott Israels zum Opfer darzubringen, die Feindseligkeiten und führte sie zugleich unter Eroberung zwanzig ammonitischer Städte binnen kurzer Zeit zu einem glücklichen Ende, worauf er als anerkannter oberster Verwalter seines Vaterlandes auf Lebenszeit mit Glück und Ehre beladen freudetrunken nach Hause kehrte.

Einer der Gründe, auf welche Jephthe sich zum Beweise der rechtmäßigen Ansprüche Israels auf das Land vom Arnon bis an den Jaboc beruft, ist ein bereits dreihundertjähriger friedlicher Besitz, gegen welchen die Ammoniter bisher auch ihrerseits noch keine Einsprache gethan hätten.

(Judic. 11, 26.) Vom Jahre 2564, in welchem Sehon, König der Amorriter, geschlagen wurde, (vergl. S. 89.) kommen bis zum Jahre 2901, in welches wir, nach unserer chronologischen Berechnung die im Paragraphen erzählte Begebenheit eintragen, 337 Jahre heraus.

S. 187.

Judic. 11, 34 — 40.

Das erste Lebendige, was dem heimkehrenden Sieger aus seinem Hause entgegenkam, war leider seine einzige leibliche Tochter, die ihn mit Symbeln und Reigen ehrenvoll zu empfangen im Sinne hatte, und nun aus dem Munde des tief bestürzten Vaters vernehmen mußte, daß er sie, durch sein Gelübde gebunden, zu einem Gott darzubringenden Brandopfer bestimmt habe. Nicht einsehend, auf welchem Wege das gemachte Gelübde könne rückgängig gemacht werden, weigerte sich die Tochter des Helden auch nicht, dem Befehle ihres Vaters und dem vermeintlichen Willen Gottes sich gehorsam zu fügen. Nur erbat sie sich von ihrem Vater eine zweimonatliche Frist, um in Gesellschaft ihrer Freundinnen die kurze Blüthe ihres jungfräulichen Standes beweinen zu dürfen, nach deren Ablauf sie wirklich als unberührte Jungfrau von Jephthe Gott zum Opfer dargebracht wurde. Als Erinnerungsfest an diese Begebenheit bestand noch lange Zeit unter den Jungfrauen Galaads eine jährlich wiederkehrende viertägige Trauerfeier.

Die im Paragraphen erzählte Opferschlachtung der Tochter Jephthe's durch ihren eigenen Vater wird erst von neuern Auslegern so verstanden, als ob ihr Vater sie vielmehr zum Gelübde ewiger Jungfrauschaft und zur Beobachtung eines von der Welt gänzlich zurückgezogenen Lebens, ähnlich wie in einem Kloster, gezwungen habe. Nicht bloß alle älteren Ausleger, sondern auch die Erzählung des jüdischen Geschichtschreibers Fl. Josephus steht jedoch dieser Annahme entgegen, wels' letzterer diese Begebenheit mit der etwas trockenen Bemerkung begleitet, daß Jephthe bei dieser Gelegenheit ein weder gesetzmäßiges noch Gott wohlgefälliges Opfer gebracht, und daß er in der Haltung seines gegebenen Versprechens auf das Urtheil der Welt über seine Handlungsweise keine weitere Rücksicht genommen habe. (Joseph. Antiq. Jud. V ep. 9. gegen das Ende.)

Im mosaischen Gesetze war die Art und Weise vorgeesehen, (levit. ep. 27, 1—25.) auf welche unbeachtsame Gelübde durch priesterliches Urtheil umgewandelt, oder auf eine andere Weise zu schicklicherer Ausföhrung konnten gebracht werden. Wenn nun Gott zuließ, daß Jephthe aus Unbekanntschaft mit dem göttlichen Gesetze sich für verpflichtet hielt, sein gegebenes Versprechen in dem buchstäblichen Sinne, in welchem er es gethan, auch zu halten, so muß man zwar die nachtheilige Wirkung seiner Unwissenheit im höchsten Grade bedauern, ohne deswegen jedoch das Ereigniß selber, da es Gott einmal zugelassen, allzu empfindsam

beklagen zu dürfen. Das höchste Glück eines sterblichen Menschen in dieser Welt besteht ja ohnedem nicht in der Erhaltung seines zeitlichen Lebens, sondern in der unauflöselichen Vereinigung seiner Seele mit Gott, welcher das leibliche Leben, das wir in dieser Welt für ihn aufopfern, uns hundertfältig in einer anderen zukünftigen Weltordnung wieder erstatten kann. Die Tochter Jephthe's befand sich in dem Augenblicke ihrer Aufopferung im Zustande jungfräulicher Reinheit und ging, indem sie sich dem Willen ihres Vaters fügte, von der in den damaligen Zeitvorurtheilen gegründeten Ueberzeugung aus, hierin nicht mehr als ihre Schuldigkeit gegen Gott abzutragen. Wenn wir sie daher auf der einen Seite wegen ihres durch einen Irrthum herbeigeführten vorzeitigen Lebensendes bemitleiden dürfen, haben wir auf der anderen doch wohl eine ungleich größere Ursache sie wegen der würdigen Vorbereitung zu beneiden, mit welcher sie aus diesem zeitlichen Leben in das Jenseits, welches doch einmal allen Menschen unvermeidlich, hinüber gegangen ist.

§. 188.

Judic. 12, 1—7.

Die nur sechsjährige richterliche Verwaltung Jephthe's scheint sich bei folgender Gelegenheit über das ganze übrige Israel ausgedehnt zu haben. Wie schon bei dem Siege Gedeon's über die Madianiter, so waren auch diesmal die Ephraimiten aufgebracht darüber, daß sie bei dem Kampfe gegen die Ammoniter von Jephthe nicht wären zur Theilnahme eingeladen worden, während Jephthe in seiner Rechtfertigung viel mehr seinerseits ihnen den Vorwurf machte, daß sie um Hilfe gebeten, zur rechten Zeit nicht hätten erscheinen wollen. Die böswillige Drohung der Ephraimiten zur Befriedigung ihrer Rachsucht Jephthe's Haus in Brand zu stecken, nöthigte denselben seine Galaaditischen Mitbürger zu seiner Vertheidigung gegen die Ephraimiten zu Hilfe zu rufen. Ephraim wurde geschlagen, und nachdem ihnen die Furth des Jordans zur Rückkehr in ihr Gebiet abgeschnitten worden, die einzelnen Flüchtlinge am Jordan noch nachträglich getödtet. Als Erkennungszeichen bediente man sich bei dieser Gelegenheit des hebräischen Wortes Sibboleth „die Aehre,“ welches die Ephraimiten in Folge ihres angenommenen besonderen Dialektes nicht anders als Sibboleth auszusprechen wußten. Es fielen an diesem Tage nicht weniger als 42,000 streitbare Männer aus dem Stamme Ephraim.

§. 189.

Judic. 12, 7—15.

Nach dem Tode Jephthe's, welcher im Jahre 2907 erfolgte, richteten in Israel nach einander Abesan von Bethlehem, bis zum Jahre 2914,

Abialon aus dem Stamme Zabulon bis 2924, und Abdon wahrscheinlich aus dem Stamme Ephraim bis zu 2932, von deren richterlicher Verwaltungszeit nichts Bemerkenswerthes erzählt wird.

XLIII. Richter. Fortsetzung.

S a m s o n .

§. 190.

Judic. 13, 1 — 20.

Nach Abdon's Tode kamen die Israeliten zur Strafe für neue Uebertretung endlich in eine vierzigjährige Knechtschaft unter die Philister, unter welchem Namen wahrscheinlich nicht bloß ein einzelner Volksstamm (vergl. Anmerkung zu §. 184.), sondern ein an der Küste des mittelländischen Meeres wohnhaftes, aus Ueberbleibseln verschiedener canaanitischer Völker zusammengesetztes Mischvolk zu verstehen ist. Um die Israeliten von diesem letzten inneren Feinde, der ihnen aber die längsten und hartnäckigsten Kämpfe bereitete, das erste Mal glücklich zu befreien, kündigte der Engel Gottes der bisher unfruchtbar gewesenen Gattin des Manue, eines Israeliten aus dem Stamme Dan an, daß sie einen Sohn gebären werde, hinsichtlich dessen er, um ihn zu seinem Berufe als bereinstigen Ueberwinder der Philister vorzubereiten, seiner Mutter auftrug, ihn von Jugend auf an die Beobachtung der Verpflichtungen eines sogenannten Nazaräers anzugewöhnen, (vergl. §. 70.) welche so lange als ihr Gelübde dauerte, sich berauschender Getränke völlig enthalten, und ihr Haupthaar in unverkürzter natürlicher Länge an sich tragen mußten. Diese doppelte Anweisung wiederholte der Engel Gottes dem Manue selbst, der auf die gemachte Erzählung seiner Ehefrau zu Gott um die Gunst gebetet hatte, ihm den Boten, der die Ankündigung gemacht, doch selber auch noch einmal erscheinen zu lassen; und verschwand hierauf in der Flamme des Opfers, welches Manue, ähnlich wie früher Gedeon, Gott aus Dankbarkeit für die empfangenen Gnadenverheißungen darbrachte.

§. 191.

Judic. 13, 21 — ep. 14, 9.

Der nach der Verheißung des Engels geborene und von seinen Eltern mit dem Namen Samsen oder Sonnenglanz belegte Knabe fing